



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

24. Jahrgang

29. Mai 2020

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Sitzung des Stadtrates am 11. Juni 2020	1
2. Allgemeinverfügung – Fütterungsverbot am Flickschupark	3
3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 110 Gewerbestandort „Am Reesener Triftweg“ in der Ortschaft Reesen	7

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Sitzung des Stadtrates am 11. Juni 2020

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am **Donnerstag, 11. Juni 2020, um 18:00 Uhr, in Burg, Platz des Friedens 1, Stadthalle, großer Saal, die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates stattfindet.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 29. April 2020 - öffentlicher Teil
- 5 Protokollrealisierung
- 6 Aktuelle Informationen über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 7 Bekanntgabe von in beschließenden Ausschüssen abschließend gefassten Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung
- 8 Beschluss zur Spendenannahme und Spendenverwendung
- 9 Beschluss Machbarkeitsstudie „2. Anbindung des Industrie- und Gewerbestandes Burg an das überregionale Straßennetz und Ausbau/Qualitätsverbesserung der Verkehrsinfrastruktur „Lindenallee“ einschl. Anbindung an die B246a“
Vorlage: 075/2020

- 10 Entlassung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Reesen aus dem Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter unter Abberufung aus der Funktion des Ortswehrleiters der Ortschaft Reesen
Vorlage: 088/2020
- 11 Namensänderung Objekt Stadthalle
Vorlage: 073/2020
- 12 Sanierungsgebiet "Burg Altstadt": Verlängerung des Durchführungszeitraums
Vorlage: 057/2020
- 13 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 113 Wohngebiet „südlich der Feldstraße“ in der Ortschaft Niegripp
hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 059/2020
- 14 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 96 für das Quartier "Martin-Luther-Straße/Wilhelm-Külz-Straße/Gartenstraße"
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
Vorlage: 060/2020
- 15 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 96 für das Quartier "Martin-Luther-Straße/Wilhelm-Külz-Straße/Gartenstraße"
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: 061/2020
- 16 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 83 im Quartier "Südlich des Rolandplatzes"
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
Vorlage: 062/2020
- 17 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 83 im Quartier "Südlich des Rolandplatzes"
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: 063/2020
- 18 Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Westring, Bahnhofstraße, Niegripper Chaussee einschl. Brückenbauwerk"
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss) sowie erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 064/2020
- 19 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 114 für das „Wohngebiet an der Ludwig-Jahn-Straße“
hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 066/2020
- 20 Neufassung der Parkplatzgebührensatzung
Vorlage: 083/2020
- 21 Ermächtigungsübertragungen von 2019 nach 2020
Vorlage: 069/2020
- 22 Umgang mit Stundungsanträgen mit Bezug auf die Corona-Pandemie
Vorlage: 070/2020
- 23 Reduzierung der zu zahlenden Sondernutzungsgebühr für Außengastronomien und Wareenauslagen
Vorlage: 082/2020
- 24 Ermächtigung des BM für die Auftragsvergabe von Bauleistungen für die Neugestaltung der Außenanlagen Grundschule Niegripp und Anbindung Wege Kita Deichblick
Vorlage: 081/2020
- 25 Ermächtigung des Bürgermeisters für die Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Tanklöschfahrzeugs (TLF)
Vorlage: 085/2020
- 26 Anträge, Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 27 Informationen über Entscheidungen des Bürgermeisters nach Hauptsatzung
- 28 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 29. April 2020 - nicht öffentlicher Teil
- 29 Protokollrealisierung
- 30 Vergabe Betreuung Wochenmarkt
Vorlage: 086/2020
- 31 Aktuelle Informationen über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 32 Grundstücksangelegenheit - Industrie- und Gewerbepark Burg, 3. BA
Vorlage: 071/2020
- 33 Auftragsvergabe von Bauleistungen für das Vorhaben: Ehem. Freibank, Instandsetzung und Modernisierung zum soziokulturellen Standort, Blumenthaler Str. 35c in 39288 Burg, LV 03: Erweiterter Rohbau
Vorlage: 089/2020
- 34 Bekanntgabe von Eilentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA
- 35 Anträge, Anfragen und Anregungen
- 36 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 37 Schließen der Sitzung

2. Allgemeinverfügung – Fütterungsverbot am Flickschupark

STADT BURG

Der Bürgermeister



Burg, 27.05.2020

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25) i.V.m. § 35 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639),

erlässt die Stadt Burg folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Bereich des Flickschuparks und der Plantanenallee (räumlicher Geltungsbereich gemäß Anlage) ist das Füttern von Wildtieren jeglicher Art verboten.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung zu 1. wird angeordnet.
3. Für den Fall der Nichtbefolgung der Festlegung gemäß Ziffer 1. drohe ich die Anwendung der Platzverweisung, des Betretungsverbot oder von Zwangsmitteln an.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

zu 1.:

In dem unter Ziff. 1 beschriebenen räumlichen Bereich des Flickschuparks und der Plantanenallee ist seit dem Ende der Landesgartenschau im Oktober 2018 festzustellen, dass die Population von Wildtieren stetig zunimmt. Das betrifft insbesondere die nun im und am Flickschuteich anzutreffenden Nutrias (lat. *Myocastor coypus*). Die Nutriabestände in Deutschland haben sich von 2006 bis 2016 verdoppelt. Zu beobachten ist, dass der Nutriabestand am Flickschuteich rasant wächst. Die Nutria richtet erhebliche Schäden an Wasserbauanlagen an, da sie Deichanlagen und Uferbereiche unterhöhlt. Auch schädigt sie Uferröhrichte durch Fraß, wodurch Lebensräume seltener Arten eingeschränkt werden. Die von Nutrias geschaffenen Hohlräume sind sehr groß, die dadurch entstehenden Einstürze im Erdreich bilden eine Gefahr, welche nicht zu vernachlässigen ist. Die rasante Population dieser Wildtierart am Flickschuteich ist nicht zuletzt auf Fütterungen durch Parkbesucher und Passanten zurückzuführen.

Auch Enten und Schwäne, welche im Bereich des Flickschuteiches anzutreffen sind, haben durch die regelmäßigen Fütterungen ihre naturgemäße Scheu vor dem Menschen abgelegt und ihr Fressverhalten den Fütterungen angepasst. Das Verbot der Wildtierfütterung soll die Wildtiere vor falscher Nahrung, einem angepassten nicht artgerechtem Verhalten und einer überbordenden Population schützen. Tierfreunde mögen es gut meinen, wenn sie Wildtiere füttern; jedoch steht dies einer artgerechten Ernährung und Haltung entgegen. Und nicht nur Brot wird gerne gefüttert, sondern auch Küchenabfälle oder beliebige Pflanzen, ohne dass die Spaziergänger wissen, ob die Tiere das Futter vertragen oder nicht. Zum einen sind Reis, altes Brot oder Ähnliches keine artgerechte Nahrung, zum anderen verschlechtert sich an stehenden Gewässern - wie dem Flickschuteich - durch Nahrungsreste und Tierkot die Qualität des Wassers. Fischsterben, die Bildung von Faulschlamm und die völlige Eintrübung des Gewässers durch Algenblüten sind mögliche Folgen. Darüber hinaus versammeln sich an den Futterstellen übernatürlich viele Wasservögel, wodurch die Übertragung ansteckender Krankheiten wie Salmonellen erleichtert wird.

Das Verbot, Wildtiere im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung zu füttern, dient deshalb dem Tierschutz, dem Gewässerschutz, der Erhaltung der Beschaffenheit der Parkanlagen im Bereich des Flickschuteiches und der Ihle sowie dem Seuchenschutz.

Die Zuständigkeit der Stadt Burg ergibt sich aus § 88 und § 89 SOG LSA.

zu 2.:

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Einhaltung der verfügten Auflage, da durch Nichteinhaltung dieser Verfügung Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufgrund der unnatürlichen Fütterungen entstehen können (siehe hierzu oben Begründung zu 1.). Im Rahmen der Gefahrenabwehr kann deshalb nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels eine aufschiebende Wirkung eintritt.

zu 3.:

Rechtsgrundlage dafür sind die Vorschriften der §§ 36, 53, 54, 56 und 58 SOG LSA. Gemäß § 36 SOG LSA kann die Sicherheitsbehörde zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Darüber hinaus kann die Sicherheitsbehörde gem. §§ 53 SOG LSA zur Erzwingung von Handlungen Zwangsmittel anwenden. Nach § 59 SOG LSA sind Zwangsmittel anzudrohen. Die Androhung der Platzverweisung, des Betretungsverbotes und der Zwangsmittel (nachfolgend rechtlichen Mittel), ist unter den gegebenen Umständen geeignet, um der Entstehung von Gefahrensituationen - wie oben unter Ziff.1. angeführt - entgegenzuwirken. Diese rechtlichen Mittel stellen zudem unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einen geringst möglichen Eingriff dar, da andere Mittel zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung nicht in Betracht kommen bzw. unzweckmäßig sind.

Die rechtlichen Mittel sind angemessen, da der potentiellen Besuchern und Nutzern entstehende Nachteil (Versagung des Fütterns von Wildtieren) nicht außer Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg (Schutz der geltenden Rechtsordnung und der Bürger vor dem Eintritt einer Gefahr und eines Schadens durch Wildtierpopulationen und nicht artgerechtes Verhalten im befriedeten Bereich des Stadtgebietes) steht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, einzulegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch oder eine Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Sie müssen deshalb den getroffenen Anordnungen unverzüglich nachkommen, auch wenn Sie einen Rechtsbehelf einlegen. Nach Einlegung des Widerspruchs können Sie die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bei mir beantragen.

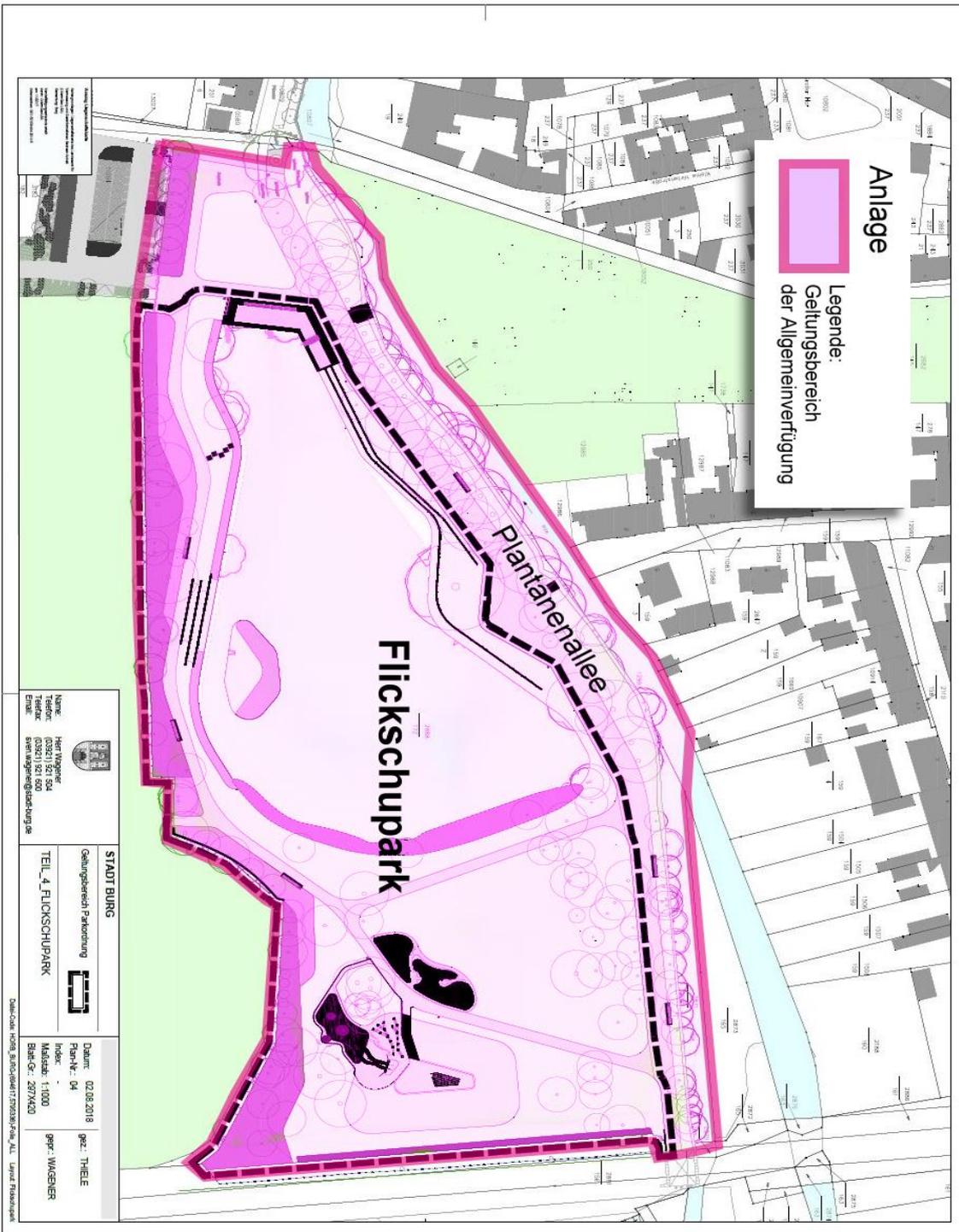
Unabhängig davon können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg stellen.

gez.

Rehbaum
Bürgermeister

Anlage

Räumlicher Geltungsbereich der Allgemeinverfügung



3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 110 Gewerbebestandort „Am Reesener Triftweg“ in der Ortschaft Reesen

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. September 2019 mit der Beschlussvorlage 132/2019/1 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 Gewerbebestandort „Am Reesener Triftweg“ in der Ortschaft Reesen beschlossen.

Für den Standort wurden bereits drei vorhabenbezogene Bebauungspläne aufgestellt. Diese sollen nunmehr zusammengeführt werden. Mit der Zusammenführung der Bebauungspläne und der damit verbundenen neuen Strukturierung der am Standort Reesen befindlichen Gewerbeflächen soll eine durch geschlossene bauliche Anlagen und einen Gehölzstreifen geprägte Abgrenzung der Betriebsflächen der Neumann-Gruppe gegenüber der Ortschaft Reesen geschaffen werden.

Folgende planungsrechtliche Grundlagen, für die Realisierung des Vorhabens, sollen außerdem geschaffen werden:

- die Errichtung einer zweiten Halle zur Vorbehandlung von Rohschlacke,
- die Schaffung eines neuen Lagerplatzes zur Annahme der Rohschlacke,
- die Verlagerung und Verkleinerung des Erdstofflagers
sowie
- die Anpflanzung einer Baum-Strauchhecke am Westrand des Plangebiets.

Der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 Gewerbebestandort „Am Reesener Triftweg“ in der Ortschaft Reesen ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Zur Erörterung und Erläuterung der Planungsziele werden zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB der Planvorentwurf, die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht für die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt.

Umweltprüfung

Im Hinblick auf den frühen Verfahrensstand liegen bisher keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor. Dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes liegt ein vorläufiger Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wird. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes und zur Abgabe von umweltrelevanten Informationen. Nähere Informationen zu den Zielen sowie Auswirkungen der Planung sind dem Vorentwurf der Begründung zu entnehmen.

Der Planvorentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: Mai 2020) liegen in der Zeit **8. Juni 2020** bis zum **23. Juni 2020** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), zu den Öffnungszeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an der o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Bei der Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail an: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de ist wegen der Information über das Ergebnis der Abwägung an die Verfasser die Angabe von Name und Adresse zwingend erforderlich. Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 können nicht fristgerechte abgebende Stellungnahmen bei der Beschlussfassung von Bauleitplänen unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a (4) Satz 1 können alle Dokumente, vom **8. Juni 2020** bis zum **23. Juni 2020** unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>, online eingesehen werden und Einwendungen ebenfalls abgegeben werden.

Hinweise:

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: <https://www.stadt-burg.de/datenschutz/>) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.

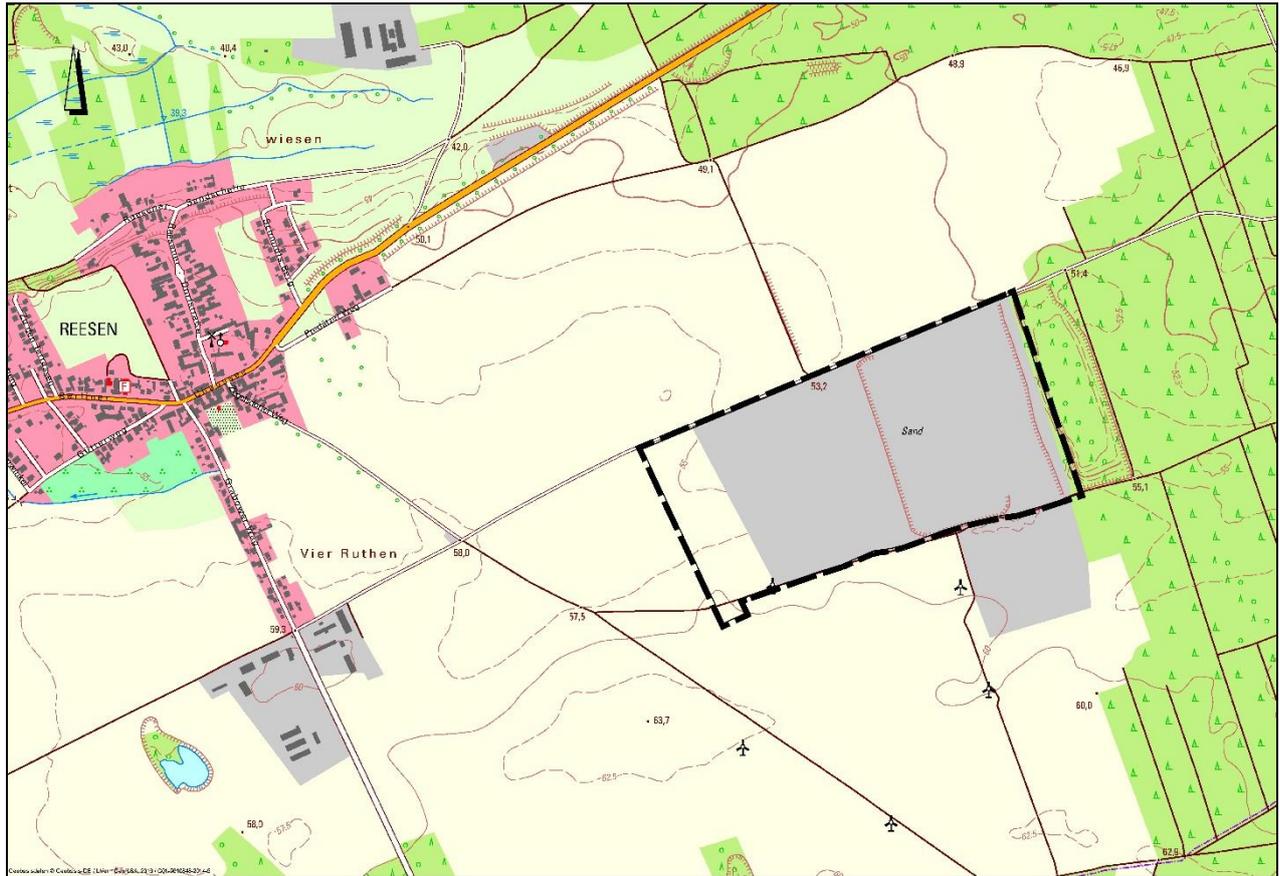
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und §4 Abs. 1 DG LSA. Die Daten werden benötigt, um den Umfang ihre Betroffenheit oder ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme ohne die Angabe personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen.

Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>.

Burg, 28. MAI 2020

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite



**Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110
Gewerbestandort „Am Reesener Triftweg“ in der Ortschaft Reesen
(Karte unmaßstäblich)**

Ende der amtlichen Bekanntmachungen